



4. Juli 2022

Mitteilung über die Durchführung der Familienzulagen Nr. 49

Italien: Reform der Familienleistungen

Probleme beim grenzüberschreitenden Informationsaustausch

Italien hat zu Beginn des Jahres sein System der Familienleistungen reformiert und ab dem 1. März 2022 eine neue Familienleistung (Assegno unico e universale) eingeführt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 koordiniert wird und andere bisherige italienische Familienleistungen ersetzt (siehe Mitteilung über die Durchführung der Familienzulagen Nr. 47 vom 22. Dezember 2021).

Aufgrund dieser Reform müssen grenzüberschreitende Koordinierungsfälle in Bezug auf die Ausrichtung von Familienleistungen durch die schweizerischen Familienausgleichskassen mittels eines Informationsaustauschs mit den zuständigen regionalen italienischen Trägern (*Istituti Nazionali della Previdenza Sociale [INP]*) überprüft werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass der zuständige italienische Träger im Rahmen dieses grenzüberschreitenden Informationsaustauschs in der Regel mit erheblicher Verzögerung oder gar nicht reagiert. Die schweizerischen Familienausgleichskassen sind dadurch oft nicht in der Lage, den Leistungsanspruch oder den Differenzbetrag festzustellen.

Das BSV weist nachstehend auf die Verpflichtungen für die schweizerischen Sozialversicherungsträger hin, die sich aus dem Abkommen über den freien Personenverkehr zwischen der Schweiz und der Europäischen Union ergeben.

Die europäischen Koordinationsverordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 bieten keine Rechtsgrundlage für einen präventiven Leistungsaufschub (siehe auch BGE 8C_753/2020 vom 20. Mai 2021) bis zur Rückmeldung der italienischen Träger, um die Auszahlung zu hoher oder nicht geschuldeter Leistungen und spätere Rückerstattungsforderungen zu vermeiden.

Ein präventives Aussetzen der schweizerischen Leistungen wäre insbesondere in Situationen unzulässig, in denen ausschliesslich die Schweiz für die Zahlung von Familienleistungen zuständig ist (z.B. wenn beide Elternteile in der Schweiz arbeiten) oder wenn die Schweiz gemäß Art. 68 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 eindeutig der prioritär zuständige Staat ist.

Stellt sich aufgrund der Rückmeldung des italienischen Trägers heraus, dass die Schweiz eine zu hohe Leistung erbracht hat oder dass kein Anspruch auf schweizerische Familienleistungen besteht, können die zu Unrecht gezahlten Familienleistungen nach dem Verfahren nach Art. 72 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 oder nach Art. 73 der Verordnung im Falle einer vorläufigen Zahlung einer Leistung, vom italienischen Träger mittels Verrechnung oder direkt von der versicherten Person, die die nicht geschuldete Leistung erhalten hat, zurückgefordert werden.

Verzögerungen durch ausländische Behörden oder Schwierigkeiten bei der grenzüberschreitenden Koordinierung von Familienleistungen sind kein Grund, die Interessen der Versicherten und ihrer Familien zu beeinträchtigen.

Das BSV hat erneut bei den zuständigen italienischen Behörden interveniert, damit möglichst rasch eine Lösung gefunden wird.

Für allfällige Fragen wenden Sie sich bitte an:

international@bsv.admin.ch